

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 17

Jahrgang 2015

4. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1. **Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein sowie des Landrats / der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015**
2. **Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
hier: Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des
Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in
Emmerich am Rhein**
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**
8. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**
9. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**
10. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**

1. Wahlbekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein sowie des Landrats / der Landrätin des Kreises Kleve am 13. September 2015

1. Am 13. September 2015 finden die Wahlen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Emmerich am Rhein sowie des Landrats / der Landrätin des Kreises Kleve statt.
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Emmerich am Rhein ist in folgende Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
001.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	Feuerwehr Elten, Europastraße 2
002.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	St. Martinus Kindergarten, Dr.-Robbers-Str. 2
003.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Elten	St. Martinus Stift Elten, Martinusstraße 5
004.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Hüthum	St. Georg-Grundschule, Georgstraße 2
005.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Hüthum	Vereinsheim Eintracht, Borgheeser Weg 1
006.1	Emmerich/Rh. Ortsteil Borghees	Schlößchen Borghees, Hüthumer Straße 180
006.2	Emmerich/Rh. Ortsteil Klein-Netterden	Liebfrauen-Grundschule, Speelberger Straße 215
006.3	Emmerich/Rh.	St. Josef-Kindergarten, Mehracker 1
007.0	Emmerich/Rh.	Städtische Hanse-Realschule, Grollscher Weg 4
008.0	Emmerich/Rh.	Jugendheim St. Aldegundis, Hottomansdeich 2
009.0	Emmerich/Rh.	Altenzentrum Willikensoord, Willikensoord 1
010.0	Emmerich/Rh.	Kindertagesstätte Arche Noah, Nierenberger Str. 52
011.0	Emmerich/Rh.	Städt. Willibrord-Gymnasium, Hansastraße 3
013.0	Emmerich/Rh.	Gaststätte Zur Nollenburg, Nollenburger Weg 23
015.0	Emmerich/Rh.	Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Str. 115
016.0	Emmerich/Rh.	Leegmeer Stuben, Am Hasenberg 4
017.1	Emmerich/Rh. Ortsteil Vrsasselt	Pfarrzentrum Vrsasselt, Dreikönige 1
017.2	Emmerich/Rh. Ortsteil Dornick	Johanneszentrum Dornick, Dornicker Straße 1
018.0	Emmerich/Rh. Ortsteil Praest	Michael-Grundschule Praest, Sulenstraße 46

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten vom 15. August 2015 – 21. August 2015 zugesandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um 14:30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgezeigt und für eine eventuelle Stichwahl/Stichwahlen an den Wähler zur Aufbewahrung zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl sowie für die Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf den Stimmzetteln kann jeweils nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl : **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Landratswahl : **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Emmerich am Rhein die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Emmerich am Rhein, den 01.09.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

**2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Emmerich am Rhein
hier : Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses
der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Emmerich am Rhein**

Die zweite Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Emmerich am Rhein findet statt am

am Dienstag, dem 15.09.2015, 16.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein.

Die Tagesordnung umfasst folgenden Beratungsgegenstand:

- 1) Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin in Emmerich am Rhein

Die Sitzung ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

46446 Emmerich am Rhein, den 01.09.2015

Stadt Emmerich am Rhein
Der Wahlleiter

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter

**3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**

Der Bußgeldbescheid vom 12.06.2014 Aktenzeichen: 091196530

An
Frau
Bogumila Kamienska
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8
80-301 Gdansk
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 28.08.2015

Im Auftrag

gez. Runge

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska

Der Bußgeldbescheid vom 27.08.2014 Aktenzeichen: 091224720

An
Frau
Bogumila Kamienska
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8
80-301 Gdansk
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 28.08.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Bogumila Kamienska**

Der Bußgeldbescheid vom 25.08.2014

Aktenzeichen: 091229200

An
Frau
Bogumila Kamienska
geb. am 08.11.1953

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Jozefa Chelmonskiego 3 A Nr. 8
80-301 Gdansk
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 28.08.2015

Im Auftrag

gez. Runge

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2015

Aktenzeichen: 091268515

An
Herrn
Eugeniusz Wojciech Zieminski
geb. am 04.01.1964

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pakoska 24 m.21
88-190 Barcin
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der
Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist
die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen
können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich
am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass),
abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.08.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2015

Aktenzeichen: 091269481

An
Herrn
Eugeniusz Wojciech Zieminski
geb. am 04.01.1964

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pakoska 24 m.21
88-190 Barcin
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.08.2015

Im Auftrag

gez. Runge

8. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Ziemiński

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2015

Aktenzeichen: 091263793

An
Herrn
Eugeniusz Wojciech Ziemiński
geb. am 04.01.1964

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pakoska 24 m.21
88-190 Barcin
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.08.2015

Im Auftrag

gez. Runge

9. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2015

Aktenzeichen: 091264218

An
Herrn
Eugeniusz Wojciech Zieminski
geb. am 04.01.1964

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pakoska 24 m.21
88-190 Barcin
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.08.2015
Im Auftrag

gez. Runge

**10. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Eugeniusz Wojciech Zieminski**

Der Bußgeldbescheid vom 19.01.2015

Aktenzeichen: 091272555

An
Herrn
Eugeniusz Wojciech Zieminski
geb. am 04.01.1964

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Pakoska 24 m.21
88-190 Barcin
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 17.08.2015
Im Auftrag

gez. Runge